

31. August 2016

Einspeisevergütung erneuerbare Energie gültig ab 1. Januar 2017 PV- Anlagen = > 30.0 kWp mit Eigenverbrauchsregelung

(Preise zuzüglich 8% Mehrwertsteuer)

Gruppe 08	Rücklieferung aus Photovoltaikanlagen ab 30.0 kWp Leistung / ohne KEV, Naturstrombörse, etc.	
Anwendung	Diese Regelung gilt für Photovoltaikanlagen (PV- Anlagen) mit einer Leistung ab 30.0 kWp und einer Zertifizierung nach HKN (Herkunftsnachweis). Die Produzierte Energie wird primär selber genutzt, lediglich die überschüssige Energie wird ins Netz zurückgespielen. Die HKN- Zertifikate werden exklusiv dem EWH zur Nutzung übertragen.	
Messung	Erfassung von Bezug und Rücklieferung während der Hoch- und Niedertarifzeit. Als Rücklieferungsenergie gilt die den Eigenbedarf übersteigende Energie. Die Erfassung erfolgt Periodengerecht. Bei Mehrfamilienhäusern erfolgt die Messung in der Regel auf dem Allgmeinanzähler. Werden verschiedene PV- Anlagen im gleichen Gebäude parallel betrieben, so gelten diese als eine Einheit.	
Ablesung	Monatliche oder jährliche Vergütung mit Schlussrechnung per 31. Dezember, Verrechnung mit Energiebezug	
Tarifzeiten	Hochtarif (HT / T3) Niedertarif (NT / T4)	Mo - Fr 07.00 - 19.00 übrige Zeit
Grundpreise	mit ZFA, inkl. Telekommunikationsausrüstung, pro Monat	CHF 85.00

Vergütung für Energielieferung	Hochtarif (HT / T3) Niedertarif (NT / T4)	13.50 Rp./kWh 08.00 Rp./kWh
---------------------------------------	--	--

Allgemeine Bedingungen

Die Messung muss nach den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des EWH mit separater Bezügersicherung, Zählerplatz, Überspannungsschutz etc. ausgerüstet sein. (Anschluss nach Schema EWH EEA 1/15)

Stromspeicher dürfen nur nach Bewilligung durch das Werk installiert werden. Der Betrieb wird separat geregelt.

Sperrpflichten für Geschirrwashautomaten, Waschmaschine, Tumbler, Sauna, etc. bis zu der max. Gesamtleistung der PV-Anlage entfallen. Warmwassererwärmer (Boiler) dürfen ohne Sperrung betrieben werden.

Zertifizierungs-, Einrichtungs- und Mutationskosten (gem. Blatt Dienstleistungen) und Umverdrahtungsarbeiten an den Messeinrichtungen sind durch den Produzenten zu tragen.

Mutationen (z. B. Wechsel ins KEV) sind 2 Monate vorab schriftlich dem EWH zu melden.

Weitere Informationen über Energie und Dienstleistungen finden Sie auf unserer Homepage unter www.ewheiden.ch.